



Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wertstoffhof der Stadt Heringen (Werra)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51, und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1-5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heringen (Werra) in ihrer Sitzung am 24.08.2017 die nachstehende Fassung der Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Vorschriften gelten für Grünabfälle, Baustellenabfälle und Metallabfälle, die auf dem Wertstoffhof angenommen werden können.
- (2) Größere Grünabfall- und Baustellenabfallmengen, insbesondere Grünabfälle aus der Landwirtschaft sind von der Annahme ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (3) Die Anlieferung von Grün- und Baustellenabfällen ist möglich, sofern es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und die Stadt auf der Basis des geltenden Abfallrechtes und der aktuellen Entsorgungswege im Kreis eine für sie kostenneutrale Lösung anbieten kann.
- (4) Die Annahme von Metallabfällen ist beim Wertstoffhof möglich. Die Annahme ist kostenfrei.

§ 2

Definitionen

(1) Grünabfälle-Gartenabfälle (kompostierbare Abfälle)

Zu den kompostierbaren Grünabfällen gemäß Ziffer 200 201 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung zählen Garten- und Parkabfälle, Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Friedhofsabfälle, Straßenbegleitgrün und Laub.

Grün- bzw. Gartenabfälle gemäß der o. a. Verordnung sind:

- Garten- und Parkabfälle
- Laub



- Ast- und Strauchschnitt
- Äste mit einem Durchmesser von maximal 15 cm
- Friedhofsabfälle frei von nicht kompostierbaren Bestandteilen
- Rasenschnitt
- kleinere Mengen überlagerte Stroh- und Heureste.

Im Sinne der o. a. Verordnung zählen **nicht** zu Grün- und Gartenabfällen:

- Äste mit einem Durchmesser größer 15 cm
- Obst- und Gemüseabfälle
- Speisereste aus der Nahrungsmittelzubereitung
- Wurzelstöcke mit einem Durchmesser größer 15 cm
- Baumstämme, Baumstümpfe
- Abfälle aus Tierhaltungen
- Grünabfälle, die durch Störstoffe wie z. B. Kunststoff oder Metall verunreinigt sind.

Diese Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen.

(2) **Baumischabfälle (Baustellenabfälle)**

Baustellenmischabfälle gemäß Ziffer 170 904 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) umfasst alle Abfallstoffe, die bei Neubau, Umbau, Reparatur bzw. Abriss von Bauwerken als Baumaterialien, Bauzubehör oder Verpackungsreste anfallen.

Im Sinne der o.a. Verordnung sind Baustellenabfälle:

- leere Verpackungen aus Folie, Pappe, Papier
- Holzwerkstoffe, Paletten, Kanthölzer, Bretter, Spanplatten
- Gips und Gipskartonplatten, Fermacellplatten, Heraklithplatten
- Rohre aus Kunststoff oder Metall
- Tapetenreste, Kabelreste
- restentleerte Eimer / Säcke der Baustoffverarbeitung
- Möbelteile, Teppichreste, Bodenbeläge aus Holz und Kunststoff
- Baustoffreste wie Mörtel, Putz, Sand, Steine etc.
- Flachglas

Keine Baumischabfälle bzw. Baustellenabfälle sind:

- Bauschutt, Beton, Fliesen, Ziegel, Keramik in großen Mengen (größer 1,0 m³)
- flüssige Sonderabfälle wie Farben, Lacke, Lösungsmittel, Altöl etc.
- feste Sonderabfälle wie Leuchtstoffröhren, Trockenbatterien, Nassbatterien etc.



- asbesthaltige Abfälle (z.B. asbesthaltige Eternitplatten hergestellt vor 1993)
- asbesthaltige Nachtspeicheröfen
- Mineralwolle / Isolierwolle
- teerhaltige Dachbahnen
- Feuerlöscher, Gaskartuschen, Druckbehälter
- Kühlgeräte, Klimageräte
- Elektronikschrott (Fernseher, Monitore etc.)
- schadstoffbelastete Althölzer wie z.B. Bahnschwellen, Dachstühle, Dachsparren
- sonstige schadstoffverunreinigte oder -belastete Abfälle

Diese Abfälle sind von der Annahme als Baumischabfälle bzw. Baustellenabfälle ausgeschlossen.

(3) Metallabfälle

Metallabfälle bzw. Schrott ist eine Sammelbezeichnung für Metallabfälle aller Art, die bei der Metallverarbeitung anfallen oder als Altmaterial aus dem Konsum oder etwa aus Abbrüchen zurückfließen. Metallabfälle werden nur wie folgt angenommen:

- keine Verunreinigungen durch Kunststoffe, Holz, Reifen
- Motoren und Getriebe nur ohne Öl
- nur entleerte Kanister und Behälter
- keine Druckflaschen und Behälter

§ 3

Einrichtungen, Berechtigte

- (1) Zur Entsorgung der im Gebiet der Stadt Heringen (Werra) anfallenden Stoffe im Sinne des § 1 i. V. m. § 2 betreibt die Stadt in Heringen, Flur 2, Flurstücke 204/5, 595/205, 590/204 einen Wertstoffhof.

Diese Einrichtung steht allen Einwohnern und Grundstückeigentümern der Stadt Heringen (Werra) sowie Gewerbetreibenden (i.S. Landschaftsgärtnereien o.ä.) zur Verfügung.

Angenommen wird nur Abfall und Grünschnitt der Liegenschaften der Stadt Heringen (Werra). Anlieferungen durch Gewerbetreibende (i.S. Landschaftsgärtnereien o.ä.) sowie größere Mengen sind durch Herkunftsnachweise des Abfalls bzw. Grünschnitts zu belegen. Entsprechende Vordrucke werden zur Verfügung gestellt.



- (2) Dem Aufsichtspersonal nicht bekannte Anlieferer oder Personen haben sich durch Personalausweis auszuweisen.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Der Magistrat wird ermächtigt, die Öffnungszeiten jahreszeitlich bedingt festzusetzen.
- (2) Die Benutzung der Anlagen außerhalb der Öffnungszeiten ist ausnahmsweise nach Vorabsprache möglich. Allerdings besteht kein Anspruch auf diese Nutzung.

§ 5

Gebührenpflicht und Zahlung

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer Stoffe nach § 1 zur Ablagerung bringt. Er hat die entsprechenden Gebühren an Ort und Stelle zu zahlen. Die Abrechnung größerer Abfallmengen kann durch Rechnungsstellung am Monatsende erfolgen. Wird bei einer gebührenpflichtigen Anlieferung der Rechnungsbetrag nicht in bar entrichtet, sondern eine Rechnungsstellung verlangt, so wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 7,50 EURO berechnet. Der anliefernde Auftraggeber haftet als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitreibung rückständiger Gebühren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (3) Die jeweilige Menge wird vom Platzwart gemeinsam mit dem Anlieferer festgelegt. Der Platzwart hat dabei in jedem Falle die letzte Entscheidung.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Anlieferung und Ablagerung der genannten Stoffe (§ 1) werden folgende Gebühren erhoben:



a) Baustellenabfälle

	Kleinmenge (bis 2 Eimer, ca. 50 l)	50 - 100 l (Sack)	bis 0,25 m ³ (Schubkarre, Handwagen, Speisfass)	bis 0,5 m ³ (Kombi, kleiner PKW- Anhängler)	bis 1 m ³ (gr. PKW-Anhängler, gering beladener LKW oder Anhänger)
ab 01.08.2017	2,00 €	6,00 €	12,00 €	23,00 €	46,00 €
ab 01.01.2018	2,00 €	7,00 €	14,00 €	25,00 €	51,00 €
ab 01.01.2019	2,00 €	7,00 €	15,00 €	28,00 €	56,00 €
max. Annahmemenge:	1 m ³				

b) Grünabfall

	1. Gras- und Laub-Kleinmengen: je angefangene 100 Liter	2. Hecken- und Baumschnitt		
		bis 0,5 m ³	bis 1 m ³	je weitere m ³
ab 01.08.2017	2,00 €	2,50 €	5,00 €	5,00 €
ab 01.01.2018	2,00 €	2,50 €	5,00 €	5,00 €
ab 01.01.2019	2,00 €	3,00 €	6,00 €	6,00 €
max. Annahmemenge:	1 m ³	15 m ³		

3. Vermischte Anlieferungen von 1. und 2. werden wie 1. berechnet.

c) Metallabfälle

= frei

d) **Altreifen** ohne Felgen werden entsprechend den Gebühren der Kreismülldeponie oder des Reifenhandels angenommen.

e) **Altöl pro Liter**
Ölfiler pro Stück

1,00 EURO
0,50 EURO

§ 7

Zu widerhandlungen

- (1) Wird den Anweisungen des Platzpersonals oder sonstiger Beauftragter der Stadt Heringen (Werra) nicht Folge geleistet, kann der Magistrat diese Personen vom weiteren Ablagern ausschließen.



- (2) Ordnungswidrig handelt, wer Stoffe oder Abfälle ablagert, die nicht den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung entsprechen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Bestimmungen des Bundesabfallgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Regierungspräsident in Kassel.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wertstoffhof der Stadt Heringen (Werra) tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kompostierungsanlage und das Wertstoffsammelzentrum vom 07.02.2006 außer Kraft.

Diese Satzung ist ausgefertigt.

Heringen (Werra), den 28.08.2017

Der Magistrat der Stadt Heringen (Werra)

Daniel Iliev
Bürgermeister